

Bei der Vergabe der Qualitätsverbesserungsmittel ist die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (QVM Kommission) an das nachstehende Gesetz und die dazugehörige Verordnung gebunden.

Ergänzend haben sich durch Beschlüsse Grundsätze zur Vergabe von Qualitätsverbesserungsmittel heraus kristallisiert, welche nachstehend aufgelistet sind.

Nach dem **Gesetz** zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 01. März 2011 sind die zur Verfügung gestellten Qualitätsverbesserungsmittel zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Insbesondere können sie verwendet werden für die Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden.

In der **Verordnung** zum Studiumsqualitätsgesetz wird ergänzend das Ziel der Reduzierung der Abbrecher- und Erhöhung der Absolventenzahlen hervorgehoben.

Die QVM Kommission orientiert sich bei der Vergabe von Mitteln an folgenden **Grundsätzen**:

1. Anschaffungen werden grundsätzlich nicht durch zentrale QVM finanziert, sondern aus den Qualitätsverbesserungsmitteln, die den Fachbereichen jährlich von der QVM Kommission zur Verfügung gestellt werden.
2. Anträge an die QVM Kommission sollen grundsätzlich fachbereichsübergreifend sein. Projekte, die einen Fachbereich betreffen, sollen aus den Qualitätsverbesserungsmittel getragen werden, welche den Fachbereichen jährlich von der QVM Kommission zur Verfügung gestellt werden.
3. Anträge, deren Inhalte sich auf bereits abgelaufene Projekte oder andere Maßnahmen beziehen, werden grundsätzlich nicht unterstützt.
4. Verpflegungspauschalen werden nicht übernommen.